

Bundessozialgericht

1 RA 163/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
23. Juli 1965

Reg.-Obersekretär
Schriftführer

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in Berlin-
Wilmerdorf, Ruhrstraße 2,

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 23. Juli 1965 durch

Bundesrichter	Dr. H a u g	
	Vorsitzender,	
Bundesrichter	H e y e r	und
Bundesrichterin	G e y s e r	
Bundessozialrichter	L ä e r	und
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Bremen vom
9. April 1963 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwie-
sen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

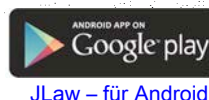
Die Klägerin führt den Rechtsstreit ihrer im Juni 1961 verstorbenen Mutter (nachstehend als "Geschiedene" bezeichnet) wegen Gewährung von Geschiedenen-Witwenrente (§ 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-) weiter. Nach den Feststellungen des Landessozialgerichts (LSG) wurde deren Ehe mit dem Versicherten im Juli 1930 aus Verschulden des Versicherten rechtskräftig geschieden. Mit Anerkenntnisurteil vom 23. Oktober 1930 wurde der Versicherte verpflichtet, der Geschiedenen eine Unterhaltsrente von wöchentlich 5,-- RM zu zahlen. Der Versicherte starb im Februar 1953. Er war zuletzt selbstständiger Schneidermeister in Bremen. Die Geschiedene lebte bis Mai 1960 in der sowjetisch besetzten Zone Deutschlands (SBZ). Die Klägerin gab in den Vorinstanzen an, die Geschiedene habe seit 1945 keine Tätigkeit mehr ausgeübt; der Versicherte habe ihr nach 1945 bis zu seinem Tod Pakete geschickt.

Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch der Geschiedenen von Mai 1960 mit Pescheid vom 3. Mai 1961 ab. Das Sozialgericht (SG) Bremen gab der Klage mit der Begründung statt, der Versicherte sei auf Grund des Anerkenntnisurteils zum Unterhalt verpflichtet gewesen. Das LSG Bremen wies die Berufung der Beklagten zurück und ließ die Revision zu. Es führte zur Begründung aus, der Versicherte sei der Geschiedenen auf Grund des Anerkenntnisurteils zur Zeit seines Todes unterhaltspflichtig gewesen; der Betrag von 5,-- RM wöchentlich sei bei der Bestreitung des Lebensunterhalts der Geschiedenen ins Gewicht gefallen. Die Unterhaltsverpflichtung aus dem Urteil sei durch die Währungsreform nicht berührt worden; zur Vollstreckung habe es lediglich einer Umstellung des

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

festgelegten Unterhaltsbetrags von RM auf DM bedurft. Bei dieser Sach- und Rechtslage könne es dahingestellt bleiben, ob der Versicherte der Geschiedenen im letzten Jahr vor seinem Tod tatsächlich Unterhalt gewährt habe.

Die Beklagte beantragte mit der Revision, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des Urteils des SG die Klage abzuweisen. Sie rügte eine Verletzung des § 42 AVG und bezog sich auf die Entscheidung des Großen Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 27. Juni 1963 (BSG 20, 1); das LSG hätte prüfen müssen, ob eine wesentliche Änderung in den Verhältnissen des Versicherten zur Zeit des Todes eingetreten gewesen sei, die ihm ein Vorgehen gegen das Anerkenntnisurteil nach §§ 323, 767 der Zivilprozeßordnung (ZPO) erlaubt hätte.

Die Klägerin war im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Die Revision der Beklagten ist zulässig und begründet; der Auffassung des LSG, der Versicherte habe zur Zeit seines Todes der Geschiedenen "aus sonstigen Gründen", nämlich auf Grund des vollstreckbaren Anerkenntnisurteils (1930) Unterhalt zu leisten gehabt, kann der Senat nicht beitreten.

Nach der Auslegung des § 42 AVG durch den Großen Senat des BSG (aaO) kann ein vollstreckbarer Unterhaltstitel ein "sonstiger Grund" i.S. des § 42 AVG sein; er ist aber ausnahmsweise kein sonstiger Grund mehr, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes die Wirkungen des Titels nach den Grundsätzen der §§ 323, 767 ZPO hätte beseitigen können. Das LSG hat letzteres nicht geprüft; denn es war der Auffassung, die Beklagte könne

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Einwendungen, die dem Versicherten nach § 323 ZPO zugestanden hätten, nach dessen Tod nicht mehr geltend machen.

Es kann dahinstehen, ob der Versicherte das Anerkenntnisurteil in der angegebenen Weise hätte beseitigen können; denn es kann aus einem anderen Grund nicht als Verpflichtung zur Leistung von U n t e r h a l t angesehen werden. Es lautete über wöchentlich 5,-- RM. Zwar wurde diese RM-Verbindlichkeit nach § 18 Abs. 1 des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 im Verhältnis 1 RM = 1 DM umgestellt; doch wurden Vollstreckungstitel über RM-Forderungen in DM nur zu 10 v.H. des RM-Betrages vollstreckt; wollte der Gläubiger eine höhere Umstellung in Anspruch nehmen, so bedurfte es zur Vollstreckung wegen des Mehrbetrages eines Umstellungsvermerks auf dem Vollstreckungstitel (§ 1 der 16. Durchführungsverordnung -DVO- zum Umstellungsgesetz). Diese Rechtslage wurde durch den Wohnsitz der Geschiedenen als Gläubigerin in der SBZ nicht geändert. Es galt das Umstellungsrecht des Wohnsitzes des Schuldners (vgl. Palandt, BGB, 17. Aufl., Vorbem. 14 g, dd, vor Art. 7 EG BGB).

Das von der Geschiedenen vorgelegte Anerkenntnisurteil enthält, wie sich auch aus den Ausführungen des LSG ergibt, keinen Umstellungsvermerk. Daher hätte der Versicherte auf Grund dieses Titels nur wöchentlich 0,50 DM zu leisten gehabt. Ein Betrag von monatlich rd. 2,30 DM kann nicht als Unterhalt angesehen werden; denn er war auch 1952/1953 ohne wirtschaftliche Bedeutung. Mit einem Betrag, der so gering ist, daß er weder absolut noch gemessen an den Einkünften der Berechtigten deren wirtschaftliche Lage spürbar beeinflussen kann, wird kein U n t e r h a l t geleistet. In diesem Sinne hat der Se=

- 5 -



- 5 -

nat bereits in einem ähnlich liegenden Rechtsstreit entschieden (Urteil vom 6. Dezember 1963 - 1 RA 81/61). Mit dieser Auslegung wird für § 42 AVG kein vom bürgerlichen Recht abweichender besonderer Begriff des Unterhalts geschaffen, sondern nur aus dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung gefolgert, daß verschwindend geringe Unterhaltsansprüche nicht geeignet sein können, Hinterbliebenenrentenansprüche auszulösen. Diese Folgerung ergibt sich, wie bereits der 4. Senat des RSG in seinem Urteil vom 27. Oktober 1964 (SozR RVO § 1265, Aa 24 Nr. 26) ausgeführt hat, aus der Unterhaltersatzfunktion der Hinterbliebenenrente sowie aus der Möglichkeit der Kollision zwischen der Witwenrente und der Rente der geschiedenen Frau. Der Senat schließt sich dieser Auffassung des 4. Senats auch unter Berücksichtigung der hiergegen erhobenen Kritik (vgl. NJW 1965, 990) nach eigener Prüfung der Rechtslage an. Er sieht deshalb eine so wenig ins Gewicht fallende Verpflichtung des Versicherten, wie sie sich für ihn zur Zeit seines Todes aus dem Anerkenntnisurteil des Jahres 1930 ergeben hat, nicht als Verpflichtung zur Leistung von Unterhalt nach § 42 AVG an.

Die Erweiterung des § 42 AVG durch Art. 1 § 2 Nr. 25 des Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RV ÄndG) gilt hier nicht; sie ist gemäß Art. 5 § 4 Abs. 2 Buchst. b auf Versicherungsfälle beschränkt, die nach dem 31. Dezember 1956 eingetreten sind, während hier ein Versicherungsfall von 1953 vorliegt. Im übrigen könnten Leistungen auf Grund der Erweiterung ohnehin erst ab 1. Juli 1965 gewährt werden (Art. 5 § 6 aaO); zu diesem Zeitpunkt lebte die Geschiedene nicht mehr.

Das Gericht kann den Rechtsstreit nicht abschließend

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

entscheiden. Zur Entscheidung darüber, ob der Versicherte kraft EheG unterhaltspflichtig war (Unterhaltsfähigkeit des Versicherten und Unterhaltsbedürftigkeit der Geschiedenen), sowie ob der Versicherte der Geschiedenen durch Paketsendungen Unterhalt geleistet hat, bedarf es der Feststellung weiterer Tatsachen, die das LSG von seinem Rechtsstandpunkt aus bisher nicht zu ermitteln brauchte.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und der Rechtsstreit an das LSG Bremen zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)